



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2019

18. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 25. März 2019 614

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 26. März 2019 616

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 2. April 2019 617

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 3. April 2019 618

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019) vom 3. April 2019 620

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Markkleeberg zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Gz.: L21-2217/172/44 vom 29. März 2019 623

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „B 107, Ausbau in Colditz, Rochlitzer Straße, 2. Änderung“, Gz.: L32-0522/874 vom 2. April 2019 626

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Antrag auf Teilgenehmigung der Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Nord der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Chemnitz Blankenburgstraße, Gz.: C44-8431/325 vom 3. April 2019 627

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Kaditz der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH durch Reduzierung der Feuerungswärmeleistungen, Gz.: DD44-8431/2014/8 vom 4. April 2019 629

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte Vom 25. März 2019

Die Baupreisindexzahl, mit der nach der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, die

Rohbauwerte der Anlage 2 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis ab 1. Mai 2019 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,213.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2019 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 25. März 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
1	Wohngebäude	129
2	Wochenendhäuser	113
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	172
4	Schulen	165
5	Kindergärten	147
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	147
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	171
8	Krankenhäuser	190
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	147
10	Kirchen	165
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	135
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	97
13	Hallenbäder	159
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern	124
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	97
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	173
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	78
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	95
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	114
20	Tiefgaragen	176
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	85
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer ⁴⁾	61

21.2.1.2	sonstige Bauart	53
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ⁴⁾	53
21.2.2.2	sonstige Bauart	42
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ⁴⁾	42
21.2.3.2	sonstige Bauart	33
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	124
22.2	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	143
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	104
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	102
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	47
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

¹⁾ Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.

²⁾ Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.

³⁾ Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der laufenden Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4 der Anlage 1.

⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 Euro/m² zu erhöhen.

Bei Flächen Gründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Richtlinie Nachhaltige
Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020**

Vom 26. März 2019

I.

Ziffer VI Nummer 3 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (SächsABl. S. 564), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.3 Buchstabe b, in deren Rahmen Klein- und Kleinstunternehmen

gefördert werden, beträgt die Zweckbindungsfrist maximal fünf Jahre. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen mindestens zehn Jahre. Nummer 8.2.4 VVK findet Anwendung.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 26. März 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels
Vom 2. April 2019

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Riesa zu übermitteln.

Dresden, den 2. April 2019

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
In Vertretung des Referatsleiters
Julia Heyne
Referentin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 3. April 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der

ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon 0351 4910-4930

Telefax 0351 4910-4000

E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Ausgangssituation, Bedarf
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, ggf. Mitfinanzierung von Dritten
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019)

Vom 3. April 2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten, um infolge des Klimawandels eine nachhaltige und standörtlich sowie demografisch angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung gemäß § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Grundstücke zu sichern, die bisher über keinen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz verfügen. Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

1.1 Grundsätzlich gelten:

- a) die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,
- b) die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 378),

1.2 Für Maßnahmen, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mitfinanziert werden, gelten darüber hinaus das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und die Regelungen des Förderbereiches 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“, Fördermaßnahme 5.0 „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“ des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen

Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Öffentliche Trinkwasserversorgung
Förderfähig ist die erstmalige Errichtung und die Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, um bisher nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke gemäß § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, an eine öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:
Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Zuwendungen dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte im Sinne des § 43 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) weitergeleitet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit
Die beantragte Maßnahme soll in der Regel als Vorzugsvariante durch eine angemessene Variantenuntersuchung ermittelt werden.

4.2 Werden Zuwendungen aus Finanzierungsquellen mit besonderen Zweckbestimmungen oder Zuwendungsbedingungen finanziert, so sind die dafür gültigen Fördergrundsätze, Gebietskulissen und Verfahrensbestimmungen vorrangig zu beachten. Insofern sind Abweichungen von dieser Richtlinie zugelassen.

4.3 Maßnahmespezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.3.1 Die Maßnahmen sollen vorrangig in Orten stattfinden, die einen Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent aufweisen.
- 4.3.2 Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert werden.
- 4.3.3 Eine Förderung erfolgt nur, sofern durch den Antragsteller ein Eigenanteil des Grundstückseigentümers als Anschlussbeitrag, Baukostenzuschuss oder sonstiger Zuschuss vorgesehen ist.

4.4 Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) oder Städtebaulichen Entwicklungskonzepten (SEKo) in den jeweils gültigen Fassungen dienen, sollen vorrangig gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

5.1.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Höhe der Zuwendung

- 5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 5.2.2 Die Zuwendung wird begrenzt auf 20 000 Euro je neu anzuschließendem Grundstück.
 5.2.3 Förderungen unter 25 000 Euro Zuwendungsbeitrag werden nicht bewilligt.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erfüllung des Zuwendungszweckes, soweit sie notwendig und angemessen im Sinne des wirtschaftlichsten Angebotes sind, insbesondere:

- Ausgaben für Baumaßnahmen, einschließlich Ausgaben für die Beräumung und Baufreimachung von Grundstücken,
- Ausgaben für Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Vermessung,
- Ausgaben für technische Ausstattungen und Ausrüstungen.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben erbracht wurden, die aber von Dritten zu finanzieren sind,
- Hausanschlüsse sowie Anlagen oder Anlagenteile, die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung sind,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Grunderwerb,
- Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (zum Beispiel Ausgaben für Wasserversorgungskonzeptionen),
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehen, sowie Besichtigungsreisen und Einweihungsfeiern,
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Errichtung von Lagerräumen und Verwaltungsgebäuden,
- laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten,
- Eigenleistungen.

5.4 Eigenanteil

Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse der Grundstückseigentümer können dem Eigenanteil des Antragstellers angerechnet werden. Übersteigen die Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder sonstigen Zuschüsse den Eigenanteil des Antragstellers, wird die Zuwendung um den übersteigenden Betrag entsprechend verringert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Soweit für die jeweilige Fördermaßnahme zutreffend, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) folgende Nebenbestimmungen:

- 6.1.1 Bei der Maßnahmedurchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zu beachten. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
 6.1.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei dem geförderten Projekt nach Maßgabe spezieller Vorschriften auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen sowie, falls zutreffend, weitere Zuwendungsgeber hinzuweisen.
 6.1.3 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszweckes gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

7. Verfahren

7.1 Aufrufverfahren

Das Sonderprogramm ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2023. Gefördert werden Maßnahmen nach gesonderten Aufrufen des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Die Aufrufe werden auf den Internetseiten des SMUL und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. und der Sächsische Landkreistag e.V. werden über die Aufrufe informiert. Die Einzelheiten regelt das SMUL. Für Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2019 beginnen, wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufrufes des SMUL zugelassen.

7.2 Antragsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsstelle) für die Antragsannahme und Bewilligung ist die SAB. Der Antrag ist mit dem von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenen Antragsformular schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- a) Gesamtkonzeption für die technische Lösung (Übersichtslageplan, Lageplan, Projektbeschreibung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung),
- b) technische Angaben zu Art und Dimensionierung der zu fördernden Anlagen,
- c) Bestätigung der zuständigen unteren Wasserbehörde über die wasserwirtschaftliche Erforderlichkeit der Maßnahme und die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke,
- d) Nachweis des Anschlussbeitrages, Baukostenzuschusses oder sonstigen Zuschusses nach Nummer 4.3.3 dieser Richtlinie,
- e) Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch die SAB auf der Grundlage der im Aufrufverfahren eingereichten Förderanträge, deren Förderfähigkeit und Bewilligungsreife positiv festgestellt wurde. Das SMUL behält sich eine Prioritätensetzung vor. Ist nach dieser Richtlinie die Zustimmung des SMUL vorbehalten oder soll vom Regelfall abgewichen werden, unterbreitet die Bewilligungsstelle dem SMUL einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Das SMUL kann insoweit Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Auszahlungsantrag ist formgebunden gemäß Formblatt der SAB bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-K ist der Nachweis der Verwendung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. April 2019 in Kraft.

Dresden, den 3. April 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Markkleeberg zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Gz.: L21-2217/172/44

Vom 29. März 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 9. Januar 2019 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die am 19. Februar 2019 bzw. 5. März 2019 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Markkleeberg geschlossene „Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen

nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 29. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Zweckvereinbarung

zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Aufgrund der §§ 1, 2, 71 und 72 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie § 29 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) wird

zwischen dem

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat Herrn Henry Graichen

und der

Großen Kreisstadt Markkleeberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Karsten Schütze

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Zwischen den Beteiligten wird geregelt, dass die Aufgaben nach § 29 Abs. 3 StVO (Großraum- und Schwerlasttransporte), § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ausnahmen von den Vorschriften über die Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung) und § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot) durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig wahrgenommen werden.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

Die Anträge nach § 29 Abs. 3 StVO und nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 StVO sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig zu stellen.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig ist entgegen § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Abs. 2 Nr. 4 und 6 StVO vereinbarungsgemäß die örtlich zuständige Behörde.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erstreckt sich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

§ 3

Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis Leipzig stehen die Einnahmen aus den Genehmigungsverfahren nach § 1 zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgaben eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Aufgabe anfallen.

§ 4

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Zweckvereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Leipzig, des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen.

§ 5

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich.

Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Verliert die Große Kreisstadt ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 beschriebenen Aufgaben, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im
Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der
öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der

Borna, den 19. Februar 2019

Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Markkleeberg, den 5. März 2019

Große Kreisstadt Markkleeberg
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur
Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „B 107,
Ausbau in Colditz, Rochlitzer Straße, 2. Änderung“**

Gz.: L32-0522/874

Vom 2. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, hat mit Schreiben vom 28. März 2019 für das Vorhaben „B 107, Ausbau in Colditz, Rochlitzer Straße, 2. Änderung“ einen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben betrifft im Wesentlichen den Verzicht auf den geplanten Gesamtabbruch eines Wirtschaftsgebäudes zugunsten eines Teilabbruchs mit Weiternutzung des Restgebäudes auf dem Flurstück 580/5 der Gemarkung Colditz, den Abbruch einer Stützmauer und den Ersatzneubau einer solchen Anlage anstelle der geplanten Sanierung der bestehenden Stützmauer auf dem Flurstück 648/4 der Gemarkung Colditz, die Modellierung einer Einschnittsböschung mit Entwässerungsmulde anstelle der geplanten Errichtung einer Trockenmauer im Bereich des Flurstücks 667/4 der Gemarkung Colditz, den Bau von zwei Stützwänden einschließlich einer Treppenanlage anstelle des geplanten Einbaues von Stahlbeton-Winkelstützen zur bautechnischen Sicherung der Rochlitzer Straße zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+674 sowie umfangreiche

Änderungen bzw. den Verzicht auf geplante landschaftspflegerische Maßnahmen zugunsten anderer, neu geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbe-
reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil sich das Gesamtvorhaben in Größe und Ausstattung dadurch nicht wesentlich ändert, die anlagenbedingte Mehrinanspruchnahme von ca. 195 m² Fläche einen direkt an die Rochlitzer Straße angrenzenden Flächenstreifen betrifft, der Verlust an Entsiegelungsfläche nur ca. 30 m² beträgt, für die 26 zusätzlich gefälltene Bäume an der Rochlitzer Straße 51 Bäume an anderen Standorten neu gepflanzt werden sollen, bei den Baumfällungen Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln ergriffen worden sind und für das nicht abgebrochene, weiter zu nutzende Restgebäude keine unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen zu erwarten sind.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 2. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für den Antrag auf Teilgenehmigung der Errichtung
des Motorenheizkraftwerkes Nord
der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
am Standort Chemnitz Blankenburgstraße**

Gz.: C44-8431/325

Vom 3. April 2019

Die Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Straße 1 in 09111 Chemnitz, beantragte mit Datum vom 10. Januar 2019 die Genehmigung nach § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Nord (MHKW) durch die Errichtung einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 199 Megawatt an der Blankenburgstraße 2 in 09114 Chemnitz (Flurstück-Nr. 186/6 der Gemarkung Furth).

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage bestehend aus sieben beziehungsweise acht Gasmotor-Generatormodulen mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 199 MW und einer elektrischen Nennleistung von insgesamt ca. 94 MW sowie einer Wärmeleistung von insgesamt ca. 83 MW. Die geplante Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage) soll der Strom- und Wärmeerzeugung dienen und flexibel auf die Anforderungen des Strom- und Fernwärmebedarfs reagieren können. Jedes dieser Module verfügt über ein Abgassystem mit Wärmeüberträgern für die Bereitstellung der Fernwärme und ein Abgasreinigungssystem mit Oxidationskatalysatoren und SCR-Katalysatoren zur Minderung der Stickstoffoxidemission und der Emission organischer Luftschadstoffe sowie die erforderlichen Emissionsmessenrichtungen und Abgasschalldämpfer. Die Abgase der Motoren sollen über zwei vierzügige Schornsteine von 54 m Höhe abgeleitet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Baufeldfreimachung zur Herstellung eines gesicherten Baugrundes für die zukünftige Anlage und die Errichtung des MHKW beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

25. April 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 508, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 2. Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer A113, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
- aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

25. April 2019 bis einschließlich 24. Juni 2019

in Schriftform bei der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Chemnitz unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de erhoben werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

17. Juli 2019 ab 10:00 Uhr,

im Konferenzcenter der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Straße der Nationen 140 in 09113 Chemnitz, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 18. April 2019 bis einschließlich 24. Juni 2019 auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 3. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes
Dresden-Kaditz der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH
durch Reduzierung der Feuerungswärmeleistungen**

Gz.: DD44-8431/2014/8

Vom 4. April 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH mit Sitz in Dresden, beantragte mit Datum vom 19. September 2018 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in Dresden-Kaditz durch Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung des HKW von 30,4 MW auf 18,98 MW durch Verriegelung der Heißwassererzeuger HWE 2 und HWE 3 gegeneinander und Reduzierung der Feuerungswärmeleistungen der beiden Verbrennungsmotoren der Blockheizkraftwerks-Anlagen (BHKW-Anlagen) in 01139 Dresden, Scharfenberger Straße 146 a, Gemarkung Dresden-Mickten, Flurstück 674/37.

Für die Errichtung und den Betrieb und damit auch für die Änderung dieser Anlagen, die den Nummern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen sind, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Mit der geplanten Änderung werden unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Anlagensicherheit, keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter) eintreten. Durch die geplanten Änderungen an den vorhandenen Anlagen wird eine Verringerung der Abgasvolumenströme und damit der Emission von Luftschadstoffen eintreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 18. April bis 20. Mai 2019 einsehbar.

Dresden, den 4. April 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. April 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.